

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben (EntsS) vom 25.05.2000
in der Fassung vom 15.12.2022

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 14.12.2023 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben
beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| - bei geschlossenen Gruben: | |
| für jeden Kubikmeter Abwasser | 46,00 Euro |
| - bei Kleinkläranlagen: | |
| für jeden Kubikmeter Schlamm | 98,00 Euro |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 14.12.2023

gezeichnet

Roland Tralmer

Oberbürgermeister